



Stark an Ihrer Seite

BAYERISCHER LEHRER- UND LEHRERINNENVERBAND E. V.
ABTEILUNG DIENSTRECHT UND BESOLDUNG



SONDERINFO

Letzte Aktualisierung **12.01.2021**

CORONA-KRISE: Auswirkungen auf die Schule

**Eine umfangreiche Zusammenfassung
aller Regelungen**

Markus Erlinger | Kirchefeldstraße 36 | 91598 Colmberg
Tel.: 09803/9322975 | Fax: 09803/9322974 | vorsitzender1@mittelfranken.bliv.de

Gerhard Gronauer | Stelzergasse 15 | 91788 Pappenheim
Tel.: 09143/837105 | Fax: 09143/1203 | gerhard.gronauer@t-online.de

Inhalt

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen – Ausgangs- und Kontaktbeschränkung – Ausgangs- sperre – Maßnahmen (Quellen 63, 67)	7
1. 1. Hygienemaßnahmen	7
1. 2. Stufenplan (Quelle 63, 72)	11
1. 3. Weitergehende Maskenpflicht und Alkoholverbot (Quelle 63) – gegenwärtig generell geltende Regelung:	11
2. Auswirkungen auf das Personal (Quelle 34)	12
2. 1. Erkrankte Beschäftigte	12
2. 2. Verdachtsfälle – Kontaktpersonen – Rückkehr aus Risikogebieten	12
2. 3. Beschäftigte in Quarantäne (Quelle 34)	12
2. 4. Ernennungen – amtsärztliche Untersuchungen (Quelle 7)	12
2. 5. Zweitqualifizierung: Bewährungsfeststellung (Quelle 11, 51)	13
2. 6. Steuerfreiheit von Leistungsprämien (Quelle 26)	14
2. 7. Reisen ins Ausland (Quelle 27)	14
2. 8. Schulpraktika nach LPO I (Quelle 28)	14
3. Auswirkungen auf Schüler und Eltern (Quelle 52-53)	14
3. 1. Rückkehr aus Risikogebieten (siehe auch Punkt 2.2)	14
3. 2. Risikosituation bei einer Schülerin bzw. einem Schüler	15
4. Auswirkungen auf den laufenden Schulbetrieb	15
4. 1. Aufgaben der Schulleitung und des Schulamtes bei Verdachts- und Kontakt- fällen (Quelle 14)	15
4. 2. Verdachtsfall, Symptome und bestätigter Fall, leichte Erkältungssymptome (Quelle 36)	16
4. 3. Dokumentation, Nachverfolgung, Erste Hilfe	18
4. 4. Schulfremde Nutzung des Schulgebäudes	19
5. Schulschließung (Quelle 74)	19
5. 1. Einsatz digitaler Medien (Quelle 1, 12, 13)	19
5. 2. Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter/innen (Quelle 2)	20
5. 3. Absage von Schülerfahrten bzw. sonstigen Schulveranstaltungen – Stornokosten (Quelle 3 - 5, 17, 22)	20
6. Notbetreuung (Quelle 61, 74)	21
7. Schulbetrieb (Quellen 52, 53, 74)	22
7. 1. Allgemeine Regelungen	22
7. 1. 1. Stufen-Plan – „Hotspot“-Strategie (Quelle 52, 53)	22
7. 2. Rahmen-Hygieneplan (Quellen 52, 53)	23
7. 2. 1. Schutzmaßnahmen	23
7. 2. 2. Raumhygiene, Sanitärbereich (Quelle 52)	23
7. 2. 3. Schülerbeförderung	23
7. 2. 4. Fachunterricht (Quelle 52)	23
7. 2. 5. Religions- und Ethikunterricht (Quelle 41 – 43)	24
7. 2. 6. Pause	25
7. 2. 7. Psychosoziale Unterstützung (Quelle 8)	25
7. 2. 8. Schwerpunktsetzung (Quelle 66, 68)	25

7. 3.	Ganztagsangebote bzw. Mittagsbetreuung	26
7. 4.	Leistungserhebung – Vorrücken – Übertritt – Zeugnisse.....	26
7. 4. 1.	Leistungserhebung (Quelle 46, 48)	26
7. 4. 2.	Vorrücken auf Probe (Quelle 18)	26
7. 4. 3.	Übertritt (Quelle 66)	27
7. 4. 4.	Zeugnisse	27
7. 5.	Seminarbetrieb – Lehramtsprüfungen (Quellen 69, 70).....	27
7. 6.	Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen, Fortbildungen (Quelle 52, 74)	28
7. 7.	Externe Evaluation (Quelle 44)	28
7. 8.	Weitere Regelungen (Quelle 22 - 24)	28
7. 8. 1.	Allgemeines	28
7. 8. 2.	Distanzunterricht – Einsatz von Vertretungs- und „Teamlehrkräften“ (Quelle 25, 56, 58, 66, 71)	29
7. 8. 3.	Schulassistenzen (Quelle 50)	30
7. 9.	Abschlussprüfungen	31
7. 9. 1.	Projektprüfung (Quellen 39, 40)	31
8.	Maskenpflicht (Quelle 45, 49)	31
8. 1.	Allgemeines	31
8. 2.	Maskenpflicht für das Personal	31
8. 3.	Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler	32
8. 4.	Beschaffenheit der Maske (Quelle 49, 53, 65, 67).....	32
8. 5.	Befreiung von der Maskenpflicht (Quelle 45)	32
8. 6.	Maskenpflicht als Unterrichtsthema	33
8. 7.	Weigerung (Quelle 45, 52)	33
9.	Risikogruppe - Schwangere und stillende Beschäftigte – Einsatz der Lehrkräfte (Quelle 9, 22, 30)	33
9. 1.	Allgemeines (Quelle 25)	33
9. 2.	Schwangere und stillende Beschäftigte (Quelle 25, 30, 38)	33
9. 3.	Ältere Personen und Personen mit Vorerkrankung Schwerbehinderte (Quelle 22, 25)	34
9. 4.	Besonders gefährdete Personen im häuslichen Umfeld.....	35
9. 5.	Einsatz von gefährdeten Personen	35
10.	Einsatz der Corona-Warn-App im dienstlichen Kontext – Testung (Quelle 21, 22) ...	35
10. 1.	Einsatz der App im dienstlichen Bereich	35
10. 2.	Freiwillige Nutzung.....	35
10. 3.	Keine Meldepflicht gegenüber dem Dienstherrn	35
10. 4.	Folgen einer Kontaktfeststellung durch die App.....	35
11.	Quellen	36

SONDERINFO

des BLLV Bezirksverband Mittelfranken
von Markus Erlinger und Gerhard Gronauer

Stand 12.01.2021

(Aktualisierte Passagen sind blau unterlegt)

Corona-Krise: Auswirkungen auf die Schule

Eine umfangreiche Zusammenfassung aller Regelungen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann niemand vorhersagen, ob und wann die Corona-Krise überwunden sein wird. Es kann auch nicht beurteilt werden, welche Einschränkungen uns dauerhaft oder über einen längeren Zeitraum hinweg beeinträchtigen werden.

Ebenfalls weiß man nicht, ob sich das Virus nach einer eventuellen Lockerung der allgemeinen Einschränkungen wieder neu ausbreitet.

Derzeit erreichen uns fast täglich neue Bestimmungen und Regelungen. Einige davon sind bereits wieder außer Kraft. Der BLLV-Mittelfranken informiert Sie in einer Zusammenfassung über die wichtigsten Verlautbarungen des Ministeriums.

Hinweis zum Quellenverzeichnis: Zukünftig werden in diesen Zusammenfassungen nicht mehr gültige Regelungen und überholte Quellen gestrichen, aber die Nummerierung beibehalten. Deshalb ergeben sich in der Auflistung Lücken.

Es ist beabsichtigt diese Information in regelmäßigen Abständen auf unserer Homepage unter <https://mittelfranken.bllv.de> zu aktualisieren!

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen – Ausgangs- und Kontaktbeschränkung – Ausgangssperre – Maßnahmen (Quellen 63, 67)

Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten.

1.1. Hygienemaßnahmen

- Abstand von mindestens 1,5 m halten, wo immer es möglich ist
- Verzicht auf freundlichen Händedruck
- Häufiges Händewaschen mit Seife

- Benutzen von Einmaltaschentüchern
- Niesen oder Husten in die Ellenbeuge
- Mund-Nasen-Bedeckung beim Einkauf und in öffentlichen Verkehrsmitteln (Kinder bis zum 6. Geburtstag sind davon befreit) – das gilt auch für die Schülerbeförderung – ab 18.01.2021 sind hier FFP2-Masken vorgeschrieben
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit.
- Abnehmen der Maske zulässig, solange es zu Identifikationszwecken erforderlich ist

Die nachfolgenden Möglichkeiten sind unter Beachtung der allgemeinen Hygienemaßnahmen erlaubt:

Schulbetrieb

Die Schulen sind ab dem 16.12.2020 für die Schüler geschlossen. Näheres siehe Kapitel 5 bis 8. (Quellen 59-63)

Allgemeine Ausgangsbeschränkung – nächtliche Ausgangssperre

Das Verlassen der Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind:

- a. die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten,
- b. die Teilnahme an Prüfungen,
- c. die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie zum Blutspenden,
- d. Versorgungsgänge, Einkauf und Besuch von Dienstleistungsbetrieben, Behördengänge,
- e. Besuch eines anderen Hausstandes unter Beachtung der Kontaktbeschränkung,
- f. Besuch bei Ehegatten, Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen,
- g. Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- h. Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen,
- i. Begleitung Sterbender, Teilnahme an Beerdigungen im engsten Familienkreis,
- j. Sport unter Beachtung der Beschränkungen,
- k. Versorgung von Tieren,
- l. Teilnahme an Gottesdiensten.

Landesweit ist von 21 bis 5 Uhr der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn die folgenden Begründungen liegen vor: a), c), g), i), k) oder aus ähnlich gewichtigen und unabwiesbaren Gründen.

Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken

- Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und Grundstücken: nur gestattet mit Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie einem Angehörigen eines weiteren Hausstands sowie zugehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren.

- Abweichend davon ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig
- Das gilt nicht für berufliche, dienstliche und ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen eine Zusammenkunft mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung, Reisebusse

- Generelle Maskenpflicht
- Untersagt: touristische Busreisen

Gottesdienste

- Maskenpflicht
- 1,5 m Abstand zu anderen Plätzen
- Gemeindegesang ist untersagt
- Höchstteilnehmerzahl wird bestimmt durch die Anzahl der vorhandenen Plätze
- **Versammlungen im Sinne des Bay. Versammlungsgesetzes**
- Höchstens 200 Teilnehmer – Abstand mind. 1,50 m – unter freiem Himmel – bei mehr als 200 Teilnehmern besteht Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen: Höchstzahl 100 Teilnehmer unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln

Sport, Spiel, Freizeit, Spielplätze, Freibäder

- Erlaubt: Individualsportarten nur allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes
- Untersagt: Mannschaftssportarten – Ausnahmeregelungen gelten Berufs- sowie Leistungssportler der Bundes- und Landeskader
- Außerdem untersagt: Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Tanzschulen, Fitnessstudios, Freizeitparks und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen, Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen usw., Betrieb von Seilbahnen, touristische Fluss- und Seenschiffahrt, Betrieb von Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen, Wellnesszentren, Saunen Spielhallen und -banken, Clubs, Diskotheken usw.
- Spielplatznutzung unter freiem Himmel für Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt

Einkaufen

- Untersagt: Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr
- Erlaubt: zugehörige Abholung vorbestellter Ware in Ladengeschäften (Voraussetzung: FFP2-Maske – Vermeidung der Ansammlung von Kunden durch gestaffelte Zeitfenster)
- Weiter erlaubt: Lebensmittelhandel, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz- und Fahrrad-Werkstätten, Banken und Sparkassen, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie Großhandel.
- Höchstens ein Kunde je 10 m² Verkaufsfläche für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche – mindestens 1,50 m Abstand zwischen den Kunden

- Maskenpflicht für Personal und Kundschaft. Die Maskenpflicht für das Personal entfällt, wenn transparente oder sonst geeignete Schutzwände angebracht sind.

Dienstleistung, Praxen, Wochenmärkte

- Untersagt: Dienstleistungen, bei denen körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist: z.B. Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios oder ähnliche Betriebe.
- Erlaubt: Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen, in denen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht werden
- Märkte sind untersagt. Ausgenommen ist nur der Verkauf von Lebensmitteln.

Gastronomie und Hotellerie – Beherbergung

- Untersagt: Gastronomiebetrieb – einschließlich öffentlicher Betriebskantinen (hier sind Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen möglich – erlaubt ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken
- Untersagt: Touristische Beherbergung in Hotels, Schullandheimen, Campingplätzen, Jugendherbergen
- Ausnahmen bestehen für Übernachtungen zu beruflichen und geschäftlichen Zwecken

Tagungen, Kongresse, Messen

- Untersagt: Tagungen, Kongresse, Messen

Prüfungswesen

- Prüfungen sind bei Einhaltung des Mindestabstandes aller Teilnehmer erlaubt

Hochschulen, Bibliotheken, Archive, Museen, Gedenkstätten, Schlösser, Zoos

- Hochschulen: keine Präsenzveranstaltungen erlaubt
- Bibliotheken und Archive sind geschlossen
- Geschlossen: Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, staatliche Schlösser und vergleichbare Kulturstätten, zoologische und botanische Gärten

Theater und Kinos (Quelle 63)

- Geschlossen sind Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos

Spezielle Besuchsregelungen für

- Besuch von Krankenhäusern, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, Altenheimen, Seniorenresidenzen; Ausnahmen: Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige, Palliativstationen und Hospize. Maskenpflicht für Besucher, Gebot: nach Möglichkeit durchgängiger Mindestabstand von 1,50 m
- Besuch von täglich höchstens einer Person, die über ein schriftliches oder elektronisches Testergebnis verfügt (Schnelltest höchstens 48 Stunden alt – PCR-Test höchstens drei Tage alt)
- Das Personal hat sich mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche einer Testung zu unterziehen.
- Begleitung Sterbender jederzeit zulässig.

Veranstaltungen, Versammlungen (Quelle 63)

- Untersagt: Veranstaltungen, Versammlungen, soweit es sich nicht um Versammlungen nach § 7 handelt.

Messen und Kongresse (Quelle 63)

- Untersagt Tagungen, Kongresse, Messen und vergleichbare Veranstaltungen

Großveranstaltungen

- untersagt sind Großveranstaltungen

Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen

- Untersagt: Außerschulische Bildungsangebote in Präsenzform – Ausnahmen: Erste-Hilfe-Kurse und Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Techn. Hilfswerkes
- Untersagt: Unterricht an Musikschulen in Präsenzform
- Dies gilt auch für den Fahrschulunterricht, Nachschulungen und Eignungsseminare in Präsenzform.

Corona-Test für Jedermann ab 01.07.2020

- Für die gesamte bayerische Bevölkerung werden kostenlose, freiwillige Tests angeboten.
- Außerdem geplant sind Reihentests für besonders gefährdete Berufsgruppen wie Lehrer oder Erzieher. Die Kosten übernimmt die Landesregierung, zumindest in den Fällen, in denen nicht ohnehin schon die Krankenkassen in der Pflicht sind.
- Tests bei konkreten Verdachtsfällen haben weiterhin Vorrang, trotzdem wird es eine "24-Stunden-Garantie" für alle Getesteten geben. Die Ergebnisse sollen innerhalb eines Tages vorliegen.

1. 2. Stufenplan (Quelle 63, 72)

Pro Landkreis oder kreisfreier Stadt gilt bei deutlich erhöhten Inzidenzwerten

Inzidenzwert > 200: Touristische Tagesausflüge sind für Personen dieses Landkreises bzw. dieser kreisfreien Stadt über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann

- **anordnen, dass touristische Tagesausflüge in diese Region untersagt sind.**
- **das Außerkrafttreten dieser Regelung anordnen, wenn der Grenzwert seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist.**

Inzidenzwert von < 50 pro 100.000 Einwohnern: bei sinkender Tendenz kann die Kreisverwaltungsbehörde erleichternde Abweichungen zulassen.

1. 3. Weitergehende Maskenpflicht und Alkoholverbot (Quelle 63) – gegenwärtig generell geltende Regelung:

- Maskenpflicht auf von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, auf Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden

- Das gilt auch für Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen. Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,50 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Konsum von Alkohol ist im öffentlichen Raum untersagt

2. Auswirkungen auf das Personal (Quelle 34)

2.1. Erkrankte Beschäftigte

Bei einer Virusinfektion sind Beamte in der Regel dienstunfähig und Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt (Beamte: weiterhin Gewährung der Besoldung – Arbeitnehmer: 6 Wochen Lohnfortzahlung).

2.2. Verdachtsfälle – Kontaktpersonen – Rückkehr aus Risikogebieten

Beschäftigte, die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und in den letzten 14 Tagen vor der Erkrankung Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten oder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln. Sie müssen umgehend das für sie zuständige Gesundheitsamt kontaktieren. Liegen beim Beschäftigten (noch) keine Krankheitssymptome vor, gelten sie bis zur erfolgten Abklärung des Gesundheitsamtes als dienst- bzw. arbeitsfähig.

Treten bei Lehrkräften leichte Krankheitssymptome auf, so können sie erst dann in die Schule zurückkehren, wenn mindestens 48 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde und keine Erkältungssymptome bei Erwachsenen im häuslichen Umfeld entwickelt wurde (Quelle 150).

Risikogebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Kein Aufenthalt in diesem Sinne liegt bei einer reinen Durchreise mit kurzem Aufenthalt (z.B. Toilettengang, Tankvorgang, Kaffeepause) vor. Der Ansteckungsverdacht besteht, wenn die Person dort mindestens einen 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person im Abstand von weniger als 75 cm hatte. Dieses Kriterium grenzt deshalb den Aufenthalt von der bloßen Durchreise ab (Quelle 34).

Für Rückkehrer aus internationalen Risikogebieten besteht eine Testpflicht oder die Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Einreise.

2.3. Beschäftigte in Quarantäne (Quelle 34)

Werden Beschäftigte durch Anordnung des Gesundheitsamtes unter Quarantäne gestellt, so müssen Beamte primär Tele- oder Heimarbeit wahrnehmen. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Freistellung vom Dienst. Das Gleiche gilt für Arbeitnehmer.

Beschäftigte, bei denen keine Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet wurde, müssen zum Dienst erscheinen.

2.4. Ernennungen – amtsärztliche Untersuchungen (Quelle 7)

Die Aushändigung von Ernennungsurkunden erfolgt durch die Post mit Postzustellungsurkunde.

Derzeit sind amtsärztliche Untersuchungen nicht möglich. Andererseits können Ernennungen nicht aufgeschoben werden. Die Beschäftigten bestätigen, dass sie keine gravierenden gesundheitlichen Probleme haben und sich gesund fühlen. Die amtsärztliche Untersuchung wird schnellstmöglich nachgeholt. Kann der Amtsarzt dann die gesundheitliche Eignung nicht feststellen, werden diese Beschäftigten wegen gesundheitlicher Nichteignung sofort aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen. Wenn der Bewerber mit diesem Vorgehen nicht einverstanden ist, kann er nicht ernannt werden. Dann wird ein Arbeitsvertrag geschlossen.

2. 5. Zweitqualifizierung: Bewährungsfeststellung (Quelle 11, 51)

Im Rahmen der Zweitqualifizierung zum Erwerb der Lehramtsbefähigung an Grund- und Mittelschulen wird Folgendes festgelegt:

Die Bewährungsfeststellungen der Februar-Absolventen erfolgen im Zeitraum 16.11.2020 bis 15.01.2021. Den genauen Termin erfahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwei Wochen im Voraus durch die Schulaufsicht. Die Abnahme der Feststellung erfolgt durch das Schulamt und durch die Schulleitung.

Coronabedingt können die Unterrichtsvorführungen durch ein Reflexionsgespräch ersetzt werden. Dies gilt in folgenden Fällen:

- Bei schwangeren Lehrkräften, die wegen eines coronabedingten Beschäftigungsverbots nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Lehrkraft seit des betrieblichen Beschäftigungsverbots im Distanzunterricht eingesetzt war.
- Bei kompletten Schulschließungen mit ausschließlichem Distanzunterricht.

Das Reflexionsgespräch erfolgt auf der Grundlage dreier einzureichender Unterrichtsentwürfe. Das Gespräch für jede Unterrichtsstunde dauert 30 Minuten (also insgesamt 90 Minuten) und umfasst auch Demonstrationen einzelner Teile der geplanten Stunden (z.B. Experimente in Naturwissenschaften, Verwendung eines Musikinstruments, Übungen im Sportunterricht, Vortrag eines Gedichts).

Folgendes ist einzuhalten:

- Das Gespräch findet an einem Unterrichtstag
 - in der Grundschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und einem frei zu wählenden Fach aus dem Fächerkanon der Grundschule,
 - in der Mittelschule in den Fächern Deutsch oder Mathematik und zwei zu wählenden Fächern aus dem Fächerkanon der Mittelschule statt.
- Vorlage des Amtlichen Schriftwesens.
- Zuleitung der Stundenentwürfe an den zuständigen Schulrat und der Schulleitung am Vortag bis 12.00 Uhr – Bestätigung des Eingangs bis spätestens 18.00 Uhr durch den zuständigen Schulrat.
- Vorlage einer gedruckten Ausfertigung des Entwurfs am Tag des Reflexionsgesprächs an den Schulrat und der Schulleitung.
- Erstellen einer Niederschrift mit Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission.
- Das im Rahmen der bisherigen Reflexionsfeststellung vorgesehene Reflexionsgespräch entfällt.

Mit der Verbeamtung zum Schulhalbjahr ist zwingend eine Dienstortzuweisung vorzunehmen.

Erfolgt die Einstellung an einem anderen als dem bisherigen Dienstort, so ist aus pädagogischen und organisatorischen Gründen bis zum Schuljahresende eine Rückabordnung verknüpft. Der Einsatz an der neuen Schule bzw. im neuen Regierungsbezirk wird dann zu Beginn des neuen Schuljahres umgesetzt.

2. 6. Steuerfreiheit von Leistungsprämien (Quelle 26)

Eine mit der Corona-Krise begründete Leistungsprämie an Beamtinnen und Beamten bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für das Jahr 2020 sind steuerfrei. Die Begründung ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Sie müssen bis zum 31.12.2020 ausbezahlt sein.

2. 7. Reisen ins Ausland (Quelle 27)

Private Reisen ins Ausland können dienst- und arbeitsrechtlich nicht untersagt werden. Wird allerdings während der Geltungsdauer der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) mit Quarantäne-Anordnung eine Reise angetreten, obwohl zum Zeitpunkt des Reiseantritts nach EQV im Anschluss eine Quarantäne notwendig wird, ist das grundsätzlich ein unangemessenes Handeln. Eine Freistellung vom Dienst kann dann nicht mehr gewährt werden.

Gibt es keine Möglichkeit der Telearbeit, muss der Beamte bzw. die Beamtin für die Dauer der Quarantäne Erholungsurlaub nehmen oder, falls dies nicht mehr möglich ist, Sonderurlaub unter Wegfall der Leistungen des Dienstherrn mit Ausnahme der Beihilfe beantragen.

Davon ausgenommen sind Reisen, wenn

- die Reise zu einem Zeitpunkt gebucht wurde, in dem für dieses Gebiet zum Zeitpunkt der Buchung keine Quarantäne erforderlich war und die Reise nicht mehr kostenfrei storniert werden konnte,
- die Reise zur Betreuung eigener minderjähriger Kinder, zur notwendigen Hilfe für Angehörige oder zur Begleitung sterbender Angehöriger erforderlich war,
- die Reise zum Schutz eigenen Eigentums notwendig war.

2. 8. Schulpraktika nach LPO I (Quelle 28)

Alle Schulpraktika sollen vorerst nach den Maßgaben des Infektionsschutzes wieder in Präsenz durchgeführt werden. Über die Durchführung eines Praktikums in einer Sonderform entscheidet die Schulleitung bzw. das Schulamt im Benehmen mit dem zuständigen Praktikumsamt.

Alle Formen können durch alternative Lernangebote in digitaler Form ersetzt werden:

- Orientierungspraktikum im Umfang von einer Woche
- Pädagogisch didaktisches Schulpraktikum im Umfang von bis zu 80 Stunden
- Studienbegleitendes didaktisches Schulpraktikum. Umfang alle Präsenztage – Anzahl der Lehrversuche: Reduzierung der Lehrversuche von 3 auf 2.

3. Auswirkungen auf Schüler und Eltern (Quelle 52-53)

3. 1. Rückkehr aus Risikogebieten (siehe auch Punkt 2.2)

Schülerinnen und Schüler sowie Kinder bis zur Einschulung, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI)

aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr keine Schule oder andere Einrichtung betreten.

Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein.

Die Mitteilung der Rückkehr aus einem Risikogebiet gilt als zwingender Grund für die Nichtteilnahme am Unterricht. Sofern kein Aufenthalt in einem Risikogebiet vorlag, bleibt die Schulpflicht grundsätzlich unberührt. Etwas anderes gilt bei einer Schließung oder entsprechenden Einschränkung des Schulbetriebes (siehe hierzu Punkt 5).

3. 2. Risikosituation bei einer Schülerin bzw. einem Schüler

Soweit der Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern individuell eine besondere Risikosituation darstellt, ist im konkreten Einzelfall auf der Grundlage eines (fach-)ärztlichen Zeugnisses von der Schulleitung zu klären, ob die Schülerin bzw. der Schüler aus zwingenden Gründen verhindert ist, am Präsenzunterricht oder einer sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen. Eine ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Danach ist eine ärztliche Neubewertung vorzunehmen, die wiederum längstens 3 Monate gilt. Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.

Als Risikosituation zählt beispielsweise:

- eine (chronische) Vorerkrankung, insb. Erkrankungen des Atmungssystems (z.B. chronische Bronchitis), Herzkreislauferkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankung der Leber oder Niere,
- die Einnahme von Medikamenten, bei denen die Immunabwehr unterdrückt wird (z.B. Cortison),
- die Schwächung des Immunsystems (z.B. durch eine vorangegangene Chemo- oder Strahlentherapie),
- eine Schwerbehinderung,
- derartige Konstellationen bei Personen im häuslichen Umfeld.

Die Schulbesuchspflicht wird bei diesen Schülern durch die Wahrnehmung zur Durchführung des Distanzunterrichts erfüllt. Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerin bzw. den Schüler mit Lernangeboten zu versorgen, und Aufgabe der Schülerin bzw. des Schülers, diese Angebote auch wahrzunehmen.

4. Auswirkungen auf den laufenden Schulbetrieb

Unabhängig von den nachfolgenden Ausführungen findet ab dem 16.12.2020 kein Präsenzunterricht statt

4. 1. Aufgaben der Schulleitung und des Schulamtes bei Verdachts- und Kontaktfällen (Quelle 14)

Folgende Vorgehensweisen bzw. Informationspflichten sind einzuhalten:

- Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist die Schulleitung zu informieren. Hat die Schule Kenntnis von Verdachts- bzw. Kontaktfällen, nimmt

die Schulleitung unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf. Die Betroffenen bzw. ggfs. deren Erziehungsberechtigte sind darüber zu informieren.

- **Gesundheitsamt:** Es bewertet das Risiko und veranlasst die notwendigen Maßnahmen, wie z.B. Ausschluss einzelner Schüler vom Unterricht, Beschäftigungsverbot von an der Schule Tätigen, temporäre Schließung der Schule, Informationsweitergabe.
- **Schulleitung:** Umsetzung der Maßnahmen und zeitnahe Information der Schulaufsichtsbehörde – Weiterleitung von gemeldeten Fällen auf dem Dienstweg als Meldung eines besonderen Ereignisses.
- **Schulamt:** Weitergabe von Informationen der Gesundheitsämter.

Treten entsprechende Symptome in der Unterrichts-/Betreuungszeit auf, ist das Kind sofort vor Ort in der Schule bis zur Abholung durch die Eltern zu isolieren. Die Eltern müssen auf umgehende ärztliche Abklärung hingewiesen werden (Haus- oder Kinderarzt bzw. **kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Tel.: 116 117**). Eine Rückkehr der Schülerin bzw. des Schülers ist erst nach Vorlage einer Bestätigung des Arztes oder Gesundheitsamtes möglich.

Regelung für Teilnehmer an Abschlussprüfungen (siehe Kapitel 7.1.2.2).

4. 2. Verdachtsfall, Symptome und bestätigter Fall, leichte Erkältungssymptome (Quelle 36)

Das Erkennen und Unterscheiden zwischen COVID-19, Grippe und Erkältung ist selbst für Ärzte nicht ganz einfach und für uns Laien ein Buch mit sieben Siegeln. Wenn Krankheitssymptome auftauchen, kann in einer Klasse bzw. Schule rasch eine wahre Hysterie ausbrechen, weil sich die Auswirkungen von COVID-19, Grippe oder Erkältung sehr ähneln. Nach der WHO treten folgende Symptome auf:

Symptome	COVID-19	Grippe	Erkältung
Trockener Husten	+++	+++	++
Schleimiger Husten	○	○	+++
Fieber	+++	+++	⊙
Geschmacks-/Geruchsverlust	+++	○	○
Laufende Nase	++	++	+++
Niesen	○	⊙	+++
Halsschmerzen	++	++	+++
Atemnot	++	○	○
Kopfschmerzen	++	+++	⊙
Gliederschmerzen	++	+++	+++
Schlappeheit	++	+++	++
Durchfall	⊙	++	○
+++ häufig ++ manchmal + wenig ⊙ selten ○ nicht			

Das Problem besteht darin, dass diese Symptome zwar auftreten können, aber nicht müssen! Oft verläuft eine Corona-Infektion asymptomatisch oder nur mit milden Symptomen.

Der häufigste Übertragungsweg von COVID-19 ist das Einatmen von virushaltigen Tröpfchen oder Aerosolen beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen oder Schreien. Deshalb ist der Mindestabstand, aber auch das Tragen einer Maske wichtig.

Als weiteres Problem ist die Tatsache zu sehen, dass die Inkubationszeit laut Robert-Koch-Institut im Durchschnitt 5-6 Tage beträgt. Sie kann aber sogar bis zu 14 Tage dauern. Eine effektive Risikominimierung kann daher nur durch Abstand halten, Einhalten der Hygieneregeln, Tragen von (Alltags-)Masken, Lüften, schnelle Isolierung von positiv getesteten Personen sowie Identifikation und schnelle Quarantäne enger Kontaktpersonen erfolgen. Im Übrigen verhindern das Abstand halten, Hände waschen, Masken tragen und Lüften auch die Übertragung einer Grippe oder anderer Infekte.

Treten bei Schülerinnen oder Schülern Symptome auf, die über eine leichte respiratorische Erkrankung wie Schnupfen oder gelegentliches Husten hinausgehen, so ist in der Regel ein Schulbesuch erst nach einer 48 Stunden andauernden Symptomfreiheit möglich. Ein negativer Test auf COVID-19 ist nicht mehr erforderlich.

Nach dem „Leitfaden zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Erkältungssymptomen in Grundschulen und weiterführenden Schulen“ des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und dem KMS vom 13.11.2020 haben kranke Kinder und Jugendliche in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals-, Ohren- oder Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall keinen Zugang zur Schule. Die Verantwortlichen in Schulen sind berechtigt, in diesem Sinne erkrankte Kinder und Jugendliche von ihren Sorgeberechtigten abholen zu lassen, oder wenn vertretbar, Schüler nach Hause zu schicken und einen Arztbesuch anzuregen. Das Kind ist bis zur Abholung der Eltern zu isolieren.

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn

- die Schülerin bzw. der Schüler 48 Stunden keine Krankheitssymptome mehr aufweist (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten),
- die Schülerin bzw. der Schüler 48 Stunden fieberfrei war,
- ein entsprechendes ärztliches Attest oder ein negativer COVID-19-Test ist nicht mehr erforderlich. Stattdessen müssen die Eltern eine schriftliche Bestätigung über die Symptomfreiheit vorlegen (nach [Quelle 54](#)).

Schülerinnen und Schüler dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie

- Krankheitssymptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Tritt ein bestätigter Fall bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so schließt das Gesundheitsamt die gesamte Klasse für 14 Tage vom Unterricht aus und ordnet eine Quarantäne an. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition getestet.

Tritt ein bestätigter Fall in Abschlussklassen während der Prüfungsphase auf, so wird die gesamte Klasse prioritär getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzeptes sowie ausgedehnter Abstandsregelungen (> 2 m) unterbrechen. Einzelne Schulschließungen werden ebenfalls durch das Gesundheitsamt veranlasst (nicht durch die Schulleitung).

Kontaktpersonen von Personen mit COVID-19-Erkrankung werden grundsätzlich vom Arzt bzw. Gesundheitsamt identifiziert. Sollte bekannt sein, dass Schüler aus Familien mit einem COVID-19-Fall die Schule besuchen, so ist umgehend das Gesundheitsamt zu informieren.

Bei leichten Erkältungssymptomen wie Schnupfen oder gelegentlichem Husten gilt Folgendes:

- An Grundschulen, Grundschulstufen der Förderzentren und Schulvorbereitenden Einrichtungen ist in Stufe 1 und 2 des Drei-Stufenplans (siehe Kapitel 1.2. und 7.1.2) ein Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen ohne Fieber vertretbar.
- Bei weiterführenden Schulen ist ein Schulbesuch möglich, wenn sich die Symptome 48 Stunden nach dem Auftreten nicht verschlimmert haben und insbesondere kein Fieber hinzukommt. Bei einem Inzidenzwert von 50 und mehr ist zusätzlich zu der Symptomfreiheit von 48 Stunden die Vorlage eines negativen ärztlichen Attestes erforderlich.

Den Eltern ist mitzuteilen, dass bei unklaren Krankheitssymptomen das Kind bzw. der Jugendliche zu Hause bleiben sollten. Der Arzt sollte aufgesucht werden. Kranke Schülerinnen und Schüler mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen. Die Wiedermöglichkeit zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler mindestens 48 Stunden symptomfrei ist (bis auf leichten Schnupfen und gelegentliches Husten).

Weitere allgemeine Handlungsempfehlungen:

- Kranke Kinder und Jugendliche in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten Hals-, Ohrenschmerzen usw. haben keinen Zugang zur Schule.

Die Verantwortlichen in Schulen sind berechtigt, erkrankte Kinder und Jugendliche von ihren Sorgeberechtigten abholen zu lassen oder (wenn vertretbar) nach Hause zu schicken und einen Arztbesuch anzuregen.

4. 3. Dokumentation, Nachverfolgung, Erste Hilfe

Es ist eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl interne als auch externe) zu erstellen. Die Identifizierung und Benachrichtigung aller Personen muss im Coronafall rasch möglich sein.

Für Erste-Hilfe-Fälle müssen neben dem üblichen Material geeignete Schutzmasken, Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe vorgehalten werden. Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Person unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

4. 4. Schulfremde Nutzung des Schulgebäudes

Hierüber trifft die Entscheidung der Schulaufwandsträger. Es darf zu keiner Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebs kommen

5. Schulschließung (Quelle 74)

Ab dem 16.12.2020 findet vorläufig bis mindestens 31.01.2021 kein Präsenzunterricht mehr statt. Der Unterricht findet in Form von Distanzunterricht statt (Regelungen zum Distanzunterricht siehe Kapitel 7.8.2).

5. 1. Einsatz digitaler Medien (Quelle 1, 12, 13)

Allen bayerischen Schulen stehen Angebote von mebis (Landesmedienzentrum Bayern) zur Verfügung. Es handelt sich dabei um passgenaue Werkzeuge, die geeignet sind, um mit Schülerinnen und Schülern in einem virtuellen Klassenzimmer in Kontakt zu treten, Unterrichtsmaterialien zur Verfügung zu stellen, Lernaufgaben zu erledigen sowie auszutauschen und Schülerinnen und Schülern Feedback zu geben.

Praxisnahe Unterstützungsangebote werden angeboten unter:

<https://www.mebis.bayern.de/basisinformationen>. Während der Schulschließung dürfen entsprechende Schüler- und Lehrerkonten angelegt werden.

Darüber hinaus empfiehlt das Ministerium den Einsatz alternativer digitaler Werkzeuge, wie beispielsweise cloud-gestützte Office-Produkte oder datenschutzfreundliche Messenger-Dienste. Es wird empfohlen, die Produktauswahl in Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger zu treffen. Außerdem verweist das Ministerium auf das Programm „Lernen zuhause“.

Die Lehrkräfte stellen Lernmaterial zur Verfügung und stellen einen regelmäßigen Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern und bei Bedarf den Erziehungsberechtigten sicher. Besondere Bedeutung kommt der Rückmeldung zu (z.B. Rückmeldung, Korrektur). Möglichkeiten der Partner- und Gruppenarbeit in digitaler Form oder per Telefon sollen im Rahmen des technisch Machbaren genutzt werden.

Unbenotete Leistungsnachweise können von der jeweiligen Lehrkraft wertvolle Hinweise zum Lernstand geben. Benotete Leistungsnachweise werden im Rahmen des Lernens zuhause nicht erhoben.

Eltern sollen keine Ersatzlehrkraft sein. Beim Lernen zuhause 2.0 sollen bisher bekannte Inhalte geübt werden. Durch eine gezielte Auswahl von neuen Inhalten und dazu passenden Aufgaben, soll es das Ziel sein, das Wissen und Können der Kinder zu erweitern.

Als Standard für das Lernen zuhause 3.0 legt das Ministerium Folgendes fest:

- Sicherstellung verlässlicher Strukturen: Bearbeitungszeit der Lernaufgaben: ca. 120 Minuten für Jahrgangsstufen 1 bis 2 und ca. 150 Minuten für die Jahrgangsstufen 3 bis 4. Jedes Kind erhält einen Lernplan (auch diejenigen, die über keine entsprechende technische Ausstattung verfügen) – Verbindliche Abgabefristen – Rückübermittlung der Arbeits- und Überarbeitungsergebnisse – Anlegen eines Lerntagebuchs, in dem jedes Kind seine Lernzeit eintragen kann. Die Schulleitung achtet auf gleichmäßige Belastung der Lehrkräfte.

- Regelmäßige und transparente Kommunikation
- Standards für pädagogisches Handeln
- Auswahl von Kompetenzerwartungen und Inhalten.

Zur Unterstützung des „Lernens zuhause“ werden digitale Werkzeuge bereitgestellt. Ausführungen über Schritte zur Nutzung von MS Teams und Hinweise zu Videokonferenz-Systemen werden gegeben (Quellen 12, 13).

5. 2. Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter/innen (Quelle 2)

Lehramtsanwärter im 2. Dienstjahr können auch im Falle der Schulschließung eine Unterrichtsvergütung für die 11. bis 15. Unterrichtsstunde erhalten. Dies gilt für digitale Wege sowie die aktive Betreuung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern über Fernkommunikationswege. Dafür sind die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten maßgebend. Eine pauschale Vergütung der Planstunden ist nicht möglich. Die Obergrenze nach den jeweils einschlägigen Vorschriften, von denen zehn Wochenstunden durch die Anwärterbezüge abgegolten sind, ist weiterhin bindend.

Für die Abrechnung ist es dabei erforderlich, dass die von den Anwärtern auszufüllende ergänzende Anlage zum entsprechenden Abrechnungsformular in einer vereinfachten und pauschalen Aufzählung dargestellt wird. Die Schulleitungen überprüfen die Aufstellung sachgerecht, unterzeichnen sie und leiten sie an das Landesamt für Finanzen weiter.

5. 3. Absage von Schülerfahrten bzw. sonstigen Schulveranstaltungen – Stornokosten (Quelle 3 - 5, 17, 22)

Es dürfen derzeit keine neuen Schülerfahrten und Schüleraustauschmaßnahmen vertraglich verbindlich abgeschlossen werden, unabhängig davon, wann diese stattfinden sollen. Grundsätzlich sind aber mehrtägige Schülerfahrten (wie Schüleraustausche, Studien- und Klassenfahrten) bis einschließlich Januar 2021 ausgesetzt. (Quelle 22, 23).

Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, Schulsport-Wettkämpfe, Wandertage, Exkursionen) sind – soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig.

Der Bayerische Landtag hat beschlossen, dass als Nothilfe Aufwendungen für Stornokosten für nicht angetretene Schulfahrten sowie Schüleraustauschmaßnahmen erstattet werden. Leistungsberechtigt sind Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler. Nicht erfasst sind Träger von Einrichtungen sowie Maßnahmen, deren Kosten bzw. etwaige Stornokosten über Dritte finanziert werden (z.B. Bundesagentur, Jugendherbergswerk, Erasmus+), bei denen also die Kosten nicht von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern getragen werden. Nicht erfasst sind auch sonstige Schulveranstaltungen sowie private Abschlussfahrten, private Sprachkurse im Ausland, individuelle Auslandsjahre.

Vorgehensweise:

- Zunächst ist zu eruieren, ob eine kostenfreie Stornierung möglich ist.
- Ansprüche gegenüber Reiserücktrittsversicherungen sind vorrangig gelten zu machen.

- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Das heißt, es besteht die Verpflichtung, gegenüber den Vertragspartnern auf den Abzug bzw. die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken.
- Voraussetzung ist eine von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern unterzeichnete Versicherung, dass sie die Erstattung der auf sie entfallenden Stornokosten zur Vermeidung persönlicher Härten beantragen (siehe Antragsformular [Quelle 4](#)).
- Die ausgefüllten Formulare sowie die den Kostenaufstellungen zugrunde liegenden Rechnungen und Belege sind in den Schulen fünf Jahre lang aufzubewahren.
- Aus den gestellten Anträgen ergibt sich je Schülerfahrt bzw. Austauschmaßnahme die für die staatliche Kostenerstattung zu meldende Gesamtsumme (Erstattungsbetrag).
- Dieses Antragsverfahren ist unabhängig davon durchzuführen, ob die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler die Reisekosten bereits beglichen haben oder nicht. Die Erziehungsberechtigten können auch dann über die Schule einen Antrag auf Erstattung stellen, wenn sie grundsätzlich einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben.
- Die Meldung der Erstattungsbeträge erfolgt über das Online-Verfahren. Dabei sind die Erstattungsanträge für alle abgesagten Schülerfahrten bzw. Schüleraustauschmaßnahmen der Schule zusammengefasst bis spätestens 01.10.2020 einzureichen (Fristverlängerung [Quelle 22](#)).
- Die ausgefüllten Antragsformulare verbleiben mit den sonstigen Unterlagen an der Schule.
- Die Zahlungen erfolgen über das Schulkonto in einer Summe. Nicht erstattet werden solche Kosten, die nicht durch die Absage der Fahrt bedingt sind (z.B. Kosten einer Reiserücktrittsversicherung).

Lehrkräfte und Studienreferendare haben einen Reisekostenanspruch und können daher für stornierte Dienstreisen entstandene Kosten beim Landesamt für Finanzen abrechnen.

6. Notbetreuung ([Quelle 61, 74](#))

Während des Distanzunterrichts (siehe Kapitel 7.8.2) gibt es eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für Schülerinnen und Schüler von Förderzentren sowie an anderen Förderschulen mit angeschlossenen Heimen. Für Schüler ab Jahrgangsstufe 7 ist eine Teilnahme nur bei einer Behinderung oder entsprechenden Beeinträchtigung (bei erforderlicher ganztägiger Aufsicht oder Betreuung) möglich.

Berechtigt sind Kinder von Erziehungsberechtigten (insbesondere Alleinerziehenden),

- wenn eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, insbesondere weil erziehungsberechtigte Personen ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen, kein Urlaub genommen werden kann oder Arbeitgeber keine Freistellung gewähren, sie alleinerziehend oder selbständig bzw. freiberuflich tätig sind oder
- wenn die Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist oder
- die Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. des SGB VIII haben.

Die Eltern müssen den Betreuungsbedarf gegenüber der Schule formlos und aller Kürze begründen.

Weitere Voraussetzung: Das Kind

- hat keine Symptome
- ist nicht in Kontakt zu einer infizierten Person
- unterliegt keiner Quarantäne.

Eine Notbetreuung kann nicht angeboten werden, wenn die Schule insgesamt auf Anordnung des Gesundheitsamtes geschlossen ist.

Die Notbetreuung erstreckt sich nicht nur auf die reguläre Unterrichtszeit, sondern auch auf den Bildungs- und Betreuungszeitraum der schulischen Ganztagsangebote oder Mittagsbetreuung, sofern die betroffenen Kinder auch bisher regulär angemeldet waren.

Lehrkräfte sollen für die Notbetreuung eingesetzt werden, soweit dies mit ihren anderen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist. Je nach Situation können Betreuungsaufgaben auch durch anderes schulisches Personal bzw. Personal des Kooperationspartners übernommen werden. Sofern Kinder der Grundschule nach dem Unterricht einen Hort besuchen, werden die Schulleitungen gebeten, mit der Leitung des Horts Kontakt aufzunehmen und den Übergang von der schulischen Notbetreuung zum Hort zu klären, um evtl. Aufsichtslücken zu klären.

7. Schulbetrieb (Quellen 52, 53, 74)

Unbenommen der nachfolgenden Ausführungen findet ab dem 16.12.2020 kein Präsenzunterricht statt.

Für die Faschingsferien hat der Bay. Ministerrat beschlossen, dass anstelle der Ferien eine zusätzliche Unterrichtswoche stattfindet. Für den BLLV ist diese Entscheidung ein „no go“, da der Distanzunterricht eine zusätzliche Belastung für Schüler, Lehrer und Eltern darstellt.

7. 1. Allgemeine Regelungen

7. 1. 1. Stufen-Plan – „Hotspot“-Strategie (Quelle 52, 53)

Generelle Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände (auch am Sitzplatz im Klassenzimmer).

Hotspot-„Strategie“:

Landkreise und kreisfreie Städte mit einem Inzidenzwert ab 200:

- Ab Jahrgangsstufe 8 Mindestabstand von 1,5 m, auch im Klassenzimmer. Ist dies nicht möglich Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht mit geteilten Lerngruppen
- Ausgenommen: Förderschulen und Abschlussklassen aller Schularten (es sollen große Räumlichkeiten genutzt werden (z.B. Aula)

Landkreise und kreisfreie Städte mit einem Inzidenzwert ab 300:

- Zusätzlich weitere Maßnahmen: Einhaltung des Mindestabstandes auch in anderen Jahrgangsstufen

7. 2. Rahmen-Hygieneplan (Quellen 52, 53)

7. 2. 1. Schutzmaßnahmen

- Einhaltung der allgemein bekannten Verhaltensregel (siehe Punkt 1)
- Umsetzen der Abstandsvorgaben im Klassenraum, soweit der Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Kapitel 7.1)
- gute und regelmäßige Durchlüftung
- regelmäßige Reinigung insbesondere Handkontaktflächen (Lichtschalter etc.)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette, Verzicht auf Körperkontakt, Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte.

7. 2. 2. Raumhygiene, Sanitärbereich (Quelle 52)

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle Räume (z.B. Sekretariat, Lehrerzimmer): Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster von mindestens 5 Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfters. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos.

Eine regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z.B. Türklinken, Treppen- und Handläufe) zu Beginn oder Ende des Schultages ist erforderlich (bei starker Kontamination öfters). Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird nicht empfohlen (Ausnahme: z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen). Eine angemessene Reinigung ist ausreichend. Keine Reinigung mit Hochdruckreiniger. Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden.

Bei einer Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Büchern/Tablets in Klassensätzen sollen die Geräte nach jeder Benutzung gereinigt werden.

Sanitärräume müssen mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit (Einmalhandtücher) ausgestattet sein. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine Hepa-Filterung verfügen.

7. 2. 3. Schülerbeförderung

Es gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung: Maskenpflicht im Schulbus bzw. öffentlichen Verkehrsmitteln.

7. 2. 4. Fachunterricht (Quelle 52)

Bis voraussichtlich zum 18.12.2020 bleibt der praktische Sportunterricht ausgesetzt.

Sportunterricht:

- Im Innenbereich: Übungen möglich, soweit ein Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung zumutbar/möglich ist. Im Außenbereich ist die Sportausübung möglich, soweit der Mindestabstand von 1,50 m unter allen Beteiligten eingehalten wird.
- Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote können durchgeführt werden

- Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen sollte derzeit unterbleiben.
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten, sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten
- Bei Klassenwechsel vollständiger Frischluftaustausch in den Pausen
- Nutzung von WC-Anlagen und Benutzung von Umkleidekabinen erlaubt (Mindestabstand!)
- Haartrocknerbenutzung erlaubt bei Mindestabstand 2,00 m (Griffe der Haartrockner regelmäßig desinfizieren!)
- Die Benutzung von Jetstream-Geräten ist erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind

Musik- und Instrumentalunterricht:

Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Abstand (2,5 m) zulässig. Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich. Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden [\(Quelle 52\)](#)

Ernährung und Soziales und vergleichbarer Fächer.

Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden – Schülerinnen und Schüler dürfen gemeinsam Speisen zubereiten und diese Speisen unter Einhaltung des Hygieneplans einnehmen

7. 2. 5. Religions- und Ethikunterricht [\(Quelle 41 – 43\)](#)

Angesichts der Gegebenheiten an vielen Schulen ist bei der Bildung von Klassen und Unterrichtsgruppen eine Mischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Parallelklassen einer Jahrgangsstufe in der Regel unvermeidbar.

Um eine Durchmischung zu vermeiden, werden folgende Modelle A - D vorgeschlagen. Sie können in allen Schularten angewendet werden.

Modell A: Die beteiligten Religions- und Ethiklehrkräfte erteilen abwechselnd (= turnusmäßig) in Präsenz ihren Unterricht im Klassenverband. Die Schülerinnen und Schüler der anderen Konfession bzw. der Ethikgruppe nehmen nicht am Fachunterricht teil, sondern werden dort beaufsichtigt. Sie bearbeiten entsprechende Arbeitsaufträge ihrer Religions- bzw. Ethiklehrkraft oder nehmen an einem Projekt ihrer Fächergruppe teil.

Die Bewertung und Notengebung erfolgt durch die Lehrkraft, die die jeweilige Teilgruppe einer Klasse im jeweiligen Fach unterrichtet.

Modell B: Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse werden unabhängig von ihrer Konfession gemeinsam unterrichtet. Vor Ort ist zu entscheiden, welche Lehrkraft die Klasse unterrichtet und somit die Konfession der erteilten Religionsunterrichts bestimmt.

Die Bewertung und Notengebung beider Konfessionen erfolgt durch die unterrichtende Lehrkraft. Im Zeugnis wird eine Zusatzanmerkung für Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die nicht der Konfession der unterrichtenden Lehrkraft angehören: "Die im Fach Katholische Religionslehre (bzw.

Evangelische Religionslehre) ausgewiesene Note beruht auf Leistungen, die im Rahmen eines temporär kooperativen konfessionslosen Religionsunterrichts erbracht wurden."

Modell C: Unterricht wie in Modell B - Allerdings wechseln sich die Religionslehrkräfte turnusmäßig alle 2-3 Monate ab.

Die katholischen und evangelischen Schülerinnen und Schüler erhalten auf der Basis aller vorliegenden Einzelnoten aller beteiligten Lehrkräfte eine Jahresfortgangsnote im Fach ihrer Konfession. Alle Schüler erhalten die Zeugnisbemerkung wie in Modell B.

Modell D: Unterricht wie in Modell B und C - Allerdings wechseln sich die Lehrkräfte des evangelischen und katholischen Religions- sowie des Ethikunterrichts turnusmäßig ab.

Die Bewertung und Notengebung erfolgt für die katholischen und evangelischen Schülerinnen und Schüler wie in Modell C, für die Ethikschüler erfolgt die Bewertung auf Basis aller vorliegenden Einzelnoten aller beteiligter Lehrkräfte im Fach Ethik unter Federführung der Ethiklehrkraft. Die Zeugnisbemerkung erfolgt analog zu den Modellen B und C beginnend mit der Bemerkung "Die im Fach Ethik ...".

Voraussetzungen für die Einführung der Modelle:

Die Entscheidung über die Einführung eines der Modelle trifft die Schulleitung. Unabdingbar für eine Umsetzung dieser Formen ist die dokumentierte Zustimmung:

- aller betroffenen Erziehungsberechtigten
- aller beteiligten Lehrkräfte
- bzw. an den Seminarschulen in den Schularten, in denen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes Seminarschulen eingerichtet sind, der fachlich zuständigen Seminarlehrkräfte.

Bei der Einholung der erforderlichen Zustimmungen ist jeder Eindruck einer auch nur mittelbaren Beeinflussung unbedingt zu vermeiden.

7. 2. 6. Pause

Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen- und Kursverbänden eingehalten wird. Ein Schutz- und Hygienekonzept ist auszuarbeiten.

7. 2. 7. Psychosoziale Unterstützung (Quelle 8)

Das Ministerium empfiehlt zur psychosozialen Unterstützung im Hinblick auf die schrittweise Öffnung der Schulen die Unterstützung durch die Regionalkoordinatoren von KIBBS des jeweiligen Regierungsbezirks. Unter www.kibbs.de werden hier praktische Empfehlungen zur Unterstützung von Lehrkräften gegeben.

7. 2. 8. Schwerpunktsetzung (Quelle 66, 68)

Mittelschule:

Durch Schwerpunktsetzungen kann auch in Abschlussklassen sichergestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler auf die zentralen Abschlussprüfungen vorbereitet werden können.

Hierzu sind auf dem ISB-Portal für die progressiven Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch kon-

krete Hinweise zu finden, welche Lehrplaninhalte bei Bedarf in den einzelnen Jahrgangsstufen reduziert behandelt werden können oder in die folgende Jahrgangsstufe verschoben werden können.

Auch die weiteren Fächer sind wichtig, gefährden aber durch Schwerpunktsetzung bzw. Reduzierung einzelner Inhalte nicht in gleicher Weise die spätere Abschlussfähigkeit.

Fach Wirtschaft und Beruf sowie Arbeit-Wirtschaft-Technik: soweit möglich berufsorientierte Lehrplaninhalte berücksichtigen

Fächer Natur und Technik bzw. Physik/Chemie/Biologie und Geschichte/Politik/Geographie bzw. Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde: auf das gesamte Schuljahr gesehen soll keine im Lehrplan ausgewiesene Perspektive (physikalisch, chemisch, biologisch bzw. historisch, sozialwissenschaftlich, geographisch) unberücksichtigt bleiben.

Grundschule:

In der Grundschule werden Basiskompetenzen erworben, die als Grundlage für das Lernen an weiterführenden Schulen unabdingbar vorausgesetzt werden müssen. Dementsprechend sollen die Fächer Deutsch, Mathematik und HSU prioritär behandelt werden.

Eine Reduzierung von Inhalten und Kompetenzerwartungen ist bei Bedarf grundsätzlich in allen Fächern möglich, die Entscheidungen dazu müssen vor Ort getroffen werden.

7.3. Ganztagsangebote bzw. Mittagsbetreuung

Es gelten auch hier die Regelungen des Rahmenhygieneplans. Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Auswesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

Kooperationspartner bzw. Träger werden angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z.B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

7.4. Leistungserhebung – Vorrücken – Übertritt – Zeugnisse

7.4.1. Leistungserhebung (Quelle 46, 48)

Es besteht kein Anlass, um gewissermaßen auf „Vorrat“ Noten zu erheben. Unmittelbar nach einem Distanzunterricht zurück zum Präsenzunterricht sollten keine schriftlichen Leistungsnachweise angesetzt werden – Ausnahmen allenfalls in Abschlussklassen. Mündliche Leistungsnachweise können auch im Distanzunterricht stattfinden.

Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht von der Teilnahme am Präsenzunterricht ausgenommen und versäumt sie bzw. er einen angekündigten Leistungsnachweis, so wird nach § 11 Abs. 6 GrSO bzw. § 13 Abs. 6 MSO die Note 6 erteilt (Quelle 46).

7.4.2. Vorrücken auf Probe (Quelle 18)

Bei allen Schülerinnen und Schülern, für die ein Vorrücken nicht möglich ist, ist zwingend zu prüfen,

ob ein Vorrücken auf Probe in Betracht kommt (soweit dies für die Schulart bzw. den Zug rechtlich möglich ist).

Bei der Ausübung des Ermessens ist besonders zu berücksichtigen, dass bei mangelhaften bzw. ungenügenden Leistungen bis zur bayernweiten Einstellung des Unterrichtsbetriebs nur eine eingeschränkte Chance bestand, diese Leistungen durch entsprechend bessere Leistungen im zweiten Schulhalbjahr wieder ausgleichen zu können. Dadurch wird die Ermessensausübung in den meisten Fällen dahingehend gebunden sein, dass die Abwägung zu Gunsten eines Zulassens des Vorrückens auf Probe ausfällt. Es auch zu berücksichtigen, dass zu Beginn des Schuljahres 2020/21 eine mehrwöchige Phase des Heranführens an die Bildungsziele der Schulart und Jahrgangsstufe vorgesehen ist. Außerdem soll gerade für diese Schüler ein Förderangebot angeboten werden, um entsprechende Lücken zu schließen. Eine negative Prognose wird daher nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein.

Bei Schülern, bei denen das Wiederholen aus pädagogischer Sicht sinnvoller erscheint, soll die Schule die Eltern beraten, ein freiwilliges Wiederholen in Betracht zu ziehen.

Die Probezeit kann in besonderen Fällen von der Lehrerkonferenz um bis zu zwei Monate verlängert werden. Schülerinnen und Schüler, denen aufgrund coronabedingter Härten das Vorrücken auf Probe gestattet wurde und die die Probezeit nicht bestehen, werden in die vorige Jahrgangsstufe zurückverwiesen. Sie gelten jedoch nicht als „Wiederholungsschüler“, das Wiederholungsjahr wird zudem nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.

7. 4. 3. Übertritt (Quelle 66)

Bei Bedarf kann die Ausgabe des Übertrittszeugnisses um eine Woche verschoben werden (normalerweise 3.5.2021 – Verschiebung: auf 10.5.2021 möglich).

Wenn ein im Probeunterricht geprüfter Inhalt im Unterricht der Grundschule noch nicht erarbeitet wurde → Schüler oder Eltern geben entsprechenden Hinweis. Bestätigt dies die Grundschule, so geht diese Frage nicht in die Bewertung ein. Außerdem erhalten die Grundschulen am Prüfungstag Einblick in die im Probeunterricht behandelten Prüfungsaufgaben. In diesen Fällen kann die Grundschule von sich aus die weiterführende Schule unmittelbar informieren.

7. 4. 4. Zeugnisse

Aus Pressemeldungen ist zu entnehmen, dass der Zeugnistermin für das Zwischenzeugnis auf den 5.3.2021 verschoben wird.

7. 5. Seminarbetrieb – Lehramtsprüfungen (Quellen 69, 70)

Die Einzellehrproben für den Vorbereitungsdienst 2019/2021 an GS, MS, FöZ sowie bei den Fachlehrern werden durch Prüfungsgespräche auf der Grundlage eines einzureichenden Unterrichtsentswurfs mit einer Dauer von 30 Minuten (bei Fachlehreranwärter/innen mit einer Dauer von 45 Minuten) ersetzt. Die festgelegten Prüfungszeiträume gelten weiterhin.

Für die schulpraktischen Prüfungen der Förderlehrer/innen ist aufgrund der besonderen Struktur der Ausbildung keine Änderung in der Durchführung vorgesehen.

7. 6. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen, Fortbildungen

(Quelle 52, 74)

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen im Lehrerkollegium sollen möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen stattfinden. Vollversammlungen des gesamten Gremiums sind nicht zulässig. Nach den Unterrichtstagen sind im Falle von Konferenzen oder Besprechungen ausschließlich online-Formate zulässig. Dies gilt entsprechend für alle Besprechungen und Versammlungen schulischer Gremien (Quelle 52).

Wahlen (z. B. Eltern- oder Schülervertreter) sind notwendig. Ein Aussetzen oder eine erhebliche Verschiebung sollte die seltene Ausnahme sein.

Bei Elternsprechtagen oder -sprechstunden sollten telefonische oder digital gestützte Formate bevorzugt realisiert werden, sofern ein persönlicher Kontakt zwischen Eltern und Lehrkräften nicht unbedingt erforderlich ist.

Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung (lokal, regional und zentral) sind derzeit ausgesetzt.

7. 7. Externe Evaluation (Quelle 44)

Eine externe Evaluation wird im gesamten Schuljahr 2020/21 nur auf freiwilliger Basis durchgeführt.

7. 8. Weitere Regelungen (Quelle 22 - 24)

7. 8. 1. Allgemeines

Es müssen bei Bedarf Alternativszenarien im Blick behalten werden: geteilte Klassen bzw. Lerngruppen – Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht – lokale, regionale oder sogar flächendeckende Schulschließungen.

Vorgesehen sind ab September besondere schulische Förderangebote, die den Regelunterricht ergänzen – insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit coronabedingten Lern-/Kenntnislücken. Die Angebote sollen in der Regel auf Basis einer Teilnahmeempfehlung der entsprechenden Schule erfolgen.

Brückenangebote schaffen zusätzliche Fördermöglichkeiten. Sie dienen dazu, coronabedingt entstandene Lern- und Leistungslücken zu schließen und dem Auftreten neuer Lücken entgegenzuwirken.

Erfolge der Schülerinnen und Schüler in den Brückenangeboten können ein zusätzlicher Indikator bei der möglicherweise anstehenden Entscheidung über das Bestehen der Probezeit sein.

Brückenangebote erfolgen klassen- und jahrgangsübergreifend, dienen als Ergänzung zum regulären Unterrichtsangebot und sind grundsätzlich freiwillig (jedoch auf dringende Empfehlung). Sie werden ab der ersten Unterrichtswoche bis zu den Herbstferien, in Ausnahmen bis zum Schulhalbjahr angeboten. Inhalte: grundlegende Kompetenzen in Deutsch und Mathematik.

7. 8. 2. Distanzunterricht – Einsatz von Vertretungs- und „Teamlehrkräften“ (Quelle 25, 56, 58, 66, 71)

Der Rahmenplan für den Distanzunterricht orientiert sich grundsätzlich am Stundenplan für den Präsenzunterricht.

Ist ein Fach an einem Tag im Stundenplan für den Präsenzunterricht vorgesehen, soll es an diesem Tag auch im Distanzunterricht in Erscheinung treten (z.B. durch einen zu bearbeitenden Arbeitsauftrag, Übermittlung einer Rückmeldung zu einem erledigten Arbeitsauftrag, in Form einer Videokonferenz, Angebot einer Sprechstunde).

Im reinen Distanzunterricht beginnt der Tag durch einen (virtuellen) „Startschuss“ zu einer vorher klar festgelegten Zeit. Je nach Alter der Schüler sind folgende Wege denkbar:

- Freischaltung des Fach- oder Klassenordners
- „Guten-Morgen-E-Mail durch die Lehrkraft
- „Morgenrunde“ per Videokonferenz
- Erteilung von Arbeitsaufträgen, anstehende Abgabetermine, Termine Telefon- oder Videokonferenzen.

Mit dem (virtuellen) Startschuss erhalten die Schülerinnen und Schüler folgende Informationen:

- Arbeitsaufträge vom Tage und beteiligte Fächer
- Anstehende Abgabetermine
- ggf. Termine für mögliche Videokonferenzen
- Termine für Telefon- oder Videosprechstunden

Aufgabe der Lehrkräfte ist es,

- die Informationen für den jeweiligen Tag termingerecht zur Verfügung zu stellen
- das Arbeitspensum der Klasse mit den Kollegen abzustimmen.

Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet – Kontrolle durch die Lehrkraft. Die von der Lehrkraft gestellten Arbeitsaufträge sind verbindlich.

Erfolgt wiederholt keine Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den gestellten Arbeitsaufträgen, gibt die betreffende Lehrkraft dies an die Klassenleitung bzw. ans Klassenteam weiter. Entzieht sich eine Schülerin/ein Schüler dem Distanzunterricht, greift ein von der Schule ausgearbeitetes Beratungs-, Unterstützungs- bzw. Sanktionssystem. Ist ein Kind verhindert (z.B. wegen Krankheit), so erfolgt unverzüglich eine Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten.

Im Wechsel zwischen Distanz- und Präsenzunterricht: verstärkter Einsatz von Lehrkräften, die coronabedingt nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können.

Mündliche Leistungsnachweise können grundsätzlich auch im Distanzunterricht durchgeführt werden. Sie werden aber bevorzugt im Präsenzunterricht erbracht. Sowohl die im Präsenz- als auch im Distanzunterricht erarbeiteten Inhalte können auch Teil von Leistungserhebungen sein. Schriftliche Leistungsnachweise werden grundsätzlich im Präsenzunterricht erbracht.

Die für den Präsenzunterricht geplanten Brückenangebote werden auch im Distanzunterricht fortgesetzt.

Beim Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht kann online-Übertragung des Unterrichts aus dem Klassenzimmer eine Möglichkeit darstellen, um die „Distanzgruppe“ oder auch einzelne Personen in Quarantäne einzubinden (Quelle 48).

Hier sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten:

- Lehrkräfte: Eine Tonübertragung ist jederzeit möglich. Die Übertragung des Videobildes erfolgt freiwillig. Die Übertragung eines digitalen Tafelbildes ist jederzeit möglich.
- Schülerinnen und Schüler: Eine Einwilligung der im Klassenzimmer befindlichen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Die Schulen können für die Einwilligung ein Informationsschreiben des Ministeriums sowie eine Mustereinwilligungserklärung (Quelle 57) verwenden.

Wenn die Voraussetzungen des Distanzunterrichts vorliegen, so ist die Lehrkraft verpflichtet, diesen zu erteilen. Die Anwesenheit in der Schule ist nur erforderlich, wenn man zur Notbetreuung eingesetzt ist oder den Distanzunterricht von zu Hause aus aufgrund technischer Bedürfnisse nicht leisten kann. Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden oder zur Risikogruppe gehören, haben keinen Rechtsanspruch auf Distanzunterricht in bestimmtem Umfang oder in bestimmter Art (Quelle 56, 58).

Die Aufzeichnung einer Bild-, Ton- oder Videoübertragung, z.B. durch eine Software oder durch das Abfotografieren bzw. Abfilmen des Bildschirms, ist nicht gestattet.

7. 8. 3. Schülern (Quelle 50)

Schülern gehören zum sonstigen schulischen Personal. Sie unterstützen und entlasten die Lehrkräfte an Schulen innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Ihr Einsatz ist für Grund-, Mittel- und Förderschulen vorgesehen und auf das Schuljahr 2020/21 beschränkt.

Einsatzbeispiele:

- Aufsicht von Schülern z.B. vor dem Unterricht, in den Pausen zur Einhaltung des Abstandsgebots, in der Mittagsaufsicht
- Unterstützung bei Einhaltung der Hygiene-Regeln
- Unterstützung im Distanzunterricht
- Unterstützung bei der Erstellung und Verwaltung von Arbeits- und Unterrichtsmaterial
- Ausgabe und Versand von Elternbriefen
- Telefondienst
- Unterstützung bei Pflögetätigkeiten.

Die Assistenzen an den Schulen in ihre Aufgaben eingeführt. Die Gesamtverantwortung trägt die Schulleitung.

Voraussetzung: Alter über 18 Jahre – Freude und Interesse im Umgang mit Kindern und Jugendlichen – Verfügbarkeit vor allem vormittags – Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift – keine rechtskräftige Verurteilung – Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Die Stellen werden über die den Regierungen zur Verfügung stehenden Kommunikationswege ausgeschrieben. Der Beschäftigungsumfang richtet sich nach dem Bedarf vor Ort und den individuellen Wünschen. Die Arbeitszeiten liegen überwiegend am Vormittag. Ein Einsatz ist vorwiegend an großen Schulen geplant. Die Vergütung erfolgt in EG3 bis EG5

7. 9. Abschlussprüfungen

7. 9. 1. Projektprüfung (Quellen 39, 40)

Die Projektprüfung wird im Schuljahr 2020/21 in modifizierter Form durchgeführt:

- Die Gruppenanteile und der praktische Teil (Technik 240 min, Wirtschaft 120 min, Soziales 150 min) entfallen.
- Die Prüflinge erhalten weiterhin einen Leittext.
- Sie erstellen eine Projektmappe mit den bisherigen Inhalten, einer schülergemäßen Beschreibung einer möglichen Umsetzung und ggf. praktischen Anteilen.
- Es erfolgt eine 15-minütige (Einzel-)Prüfung auf Grundlage der Projektmappe.
- Grundlage für die Bewertung sind die Projektmappe und die 15-minütige (Einzel-)Prüfung
- Externe Prüflinge erhalten von der Schule den Leittext, geben eine eigenverantwortlich erstellte Projektmappe ab und unterziehen sich der 15-minütigen (Einzel-)Prüfung.

8. Maskenpflicht (Quelle 45, 49)

8. 1. Allgemeines

Es gilt derzeit eine allgemeine Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände (auch am Sitzplatz im Klassenzimmer) an allen Schularten und für alle Jahrgangsstufen.

In der 3. Kalenderwoche 2021 werden erneut wieder Masken für das Personal an den Schulen verschickt. Die Auslieferung erfolgt voraussichtlich am 14.01.2021 an die Schulämter. Von dort werden diese dann an die Schulen des Aufsichtsbezirks verteilt (Quelle 73).

8. 2. Maskenpflicht für das Personal

Steigt in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz über den Wert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner muss auf allen Verkehrswegen in den Dienstgebäuden eine MN-Bedeckung getragen werden. Erst wenn der Wert wieder dauerhaft diese Grenze unterschritten hat, kann auf das Tragen der MNB verzichtet werden.

Hierzu gehört auch das Lehrerzimmer. Zum Essen und Trinken kann dort die Maske abgenommen werden.

Personen, die sich alleine in einem Büro oder Unterrichtsraum befinden, können die MNB abnehmen. Bei der Nutzung von Begegnungsflächen innerhalb des Gebäudes (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge, Gänge oder Sanitärräume besteht für alle Personen Maskenpflicht. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude und auch im freien Schulgelände.

Ist der Inzidenzwert über 50, so haben Lehrkräfte auch während des Unterrichts eine Maske zu tragen (KMS vom 06.10.2020). Auch am Arbeitsplatz im Klassenzimmer darf die MNB nicht abgenommen werden.

8.3. Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler

Derzeit gilt Folgendes (Quelle 52): Maskenpflicht besteht in allen Jahrgangsstufen und allen Schularten für Schülerinnen und Schüler auch im Unterricht (d.h. auch am Sitzplatz). Ausnahmeregelungen zur Maskenpflicht am Platz können Gesundheitsämter nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen, insbesondere wenn im Klassenzimmer bei durchgängigem Präsenzunterricht ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Ausnahmen von der Maskenpflicht (Quelle 52):

- Nach der Genehmigung des aufsichtsführenden Personals aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen,
- während der effizienten Stoßlüftung des Klassenraums
- sowie kurzzeitig während der Pausen auf den unter freiem Himmel gelegenen Teilen des Schulgeländes, solange dabei verlässlich ein ausreichender Mindestabstand eingehalten wird.

Zur Maskenpflicht im Fachunterricht wird auf Kapitel 7.2.4 verwiesen.

8.4. Beschaffenheit der Maske (Quelle 49, 53, 65, 67)

Zur Reduzierung von Aerosolen sollte nur eine enganliegende, den Mund und die Nase bedeckende textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Visiere stellen keinen zuverlässigen Schutz dar. FFP2-Masken ohne Ventil dienen am besten dem Fremd- und Eigenschutz. Allerdings entsprechen Klarsichtmasken aus Kunststoff nicht den Schutzvorschriften, auch wenn sie eng anliegen. Sie sind den Visieren damit quasi gleichgestellt

Die Schulen erhalten ein Paket mit Masken für den Einsatz in der Schule. Die Verteilung erfolgt über die Staatlichen Schulämter. Es handelt sich um Masken mit KN95-Standard. Sie sind in ihrer technischen Wirksamkeit und Schutz Eigenschaft den FFP2-Masken gleichwertig.

Die Tragezeitbegrenzung von 75 Minuten mit einer darauffolgenden Erholungszeit ist zu beachten. Die Masken sind grundsätzlich zur einmaligen Verwendung mit Entsorgung am Ende des Arbeitstages gedacht. Die Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten.

8.5. Befreiung von der Maskenpflicht (Quelle 45)

Das Tragen einer MNB kann Personen erlassen werden, wenn das Tragen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. In der Regel ist hierzu ein ärztliches Attest erforderlich. Es ist insbesondere hinreichend substantiiert darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen der MNB nachteilig auswirkt. – Ein "Attest", das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt erstellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen. Es muss vielmehr konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten. Sofern Zweifel bestehen, kann die Schulleitung Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. Unter Umständen kann auch Strafanzeige in Betracht kommen.

Bei Beschäftigten, die gesundheitlich uneingeschränkt ihrer normalen beruflichen Tätigkeit nachgehen können, ist eine generelle „Unverträglichkeit“ einer MNB in der Regel nicht nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund sollte unter Einbeziehung der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes (in der Schule wohl Amtsarzt) abgeklärt werden, ob die Rahmenbedingungen, die z.B. für die Erstellung eines vorgelegten Attestes maßgebend waren, mit denen im Betrieb (wohl Schule) übereinstimmen, insbesondere, wenn die MNB nur zeitlich eingeschränkt getragen werden muss (FMS vom 20.10.2020).

Sofern erforderlich (in der Regel nach 3 Monaten) kann eine erneute ärztliche Bescheinigung verlangt werden.

8. 6. Maskenpflicht als Unterrichtsthema

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer Maske sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien stehen im Internet zur Verfügung.

8. 7. Weigerung (Quelle 45, 52)

Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht nachgekommen, soll die Schulleitung die Person des Schulgeländes verweisen. Dies gilt zukünftig für Schülerinnen und Schüler alle Jahrgangsstufen (bisher ab 5. Jgst.). Für Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme am Unterricht, den schulischen Ganztagesangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind bei einer Weigerung, eine Maske zu tragen, möglich. In der Grundschule ist jedoch zu beachten, dass eine Weigerung wohl eher auf ein Fehlverhalten der Eltern zurückzuführen ist. Die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen ist hingegen nicht möglich. Darüber hinaus kann eine Weigerung auch als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz geahndet werden.

9. Risikogruppe - Schwangere und stillende Beschäftigte – Einsatz der Lehrkräfte (Quelle 9, 22, 30)

9. 1. Allgemeines (Quelle 25)

Die meisten Menschen, die sich mit dem Coronavirus infizieren, erkranken nicht schwer. Wer jedoch zur Risikogruppe gehört, wird mit größerer Wahrscheinlichkeit schwer erkranken. Durch Einhalten der besonderen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen können diese Personen geschützt werden. Eine generelle Befreiung vom Präsenzunterricht gibt es nicht mehr.

9. 2. Schwangere und stillende Beschäftigte (Quelle 25, 30, 38)

Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) wurde ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule bzw. Behörde ausgesprochen. Schwangere, die über einen Tele- bzw. Homeoffice-Arbeitsplatz verfügen, wurden weiterhin zur Dienstleistung

verpflichtet. Dies galt auch für die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Dienstpflichten von zuhause aus.

Mittlerweile ist das betriebliche Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule nicht mehr zeitlich beschränkt. Es gilt im neuen Schuljahr bis auf Weiteres. Die Einsatzregelungen von gefährdeten Personen gelten auch für Schwangere (siehe Kapitel 8.3 und 8.5).

Derzeit besteht keine Notwendigkeit, auch für stillende Frauen ein betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen.

9.3. Ältere Personen und Personen mit Vorerkrankung Schwerbehinderte **(Quelle 22, 25)**

Nach dem Robert Koch-Institut zählen zu den Risikogruppen für schwere Verläufe ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko ab etwa 50 – 60 Jahren). Eine „automatische“ Befreiung von einem Einsatz in der Schule erscheint nach KMS vom 21.04.2020 nicht geboten. Hier ist eine (fach-)ärztliche Bewertung erforderlich. Die Ärzte müssen die besondere Schutzbedürftigkeit darlegen und Vorschläge unterbreiten, mit welchen Mitteln ein Einsatz im Präsenzunterricht möglich ist. Beispiele: Zeitversetztes Betreten des Raumes – Tragen einer FFP2-Maske usw.

Die alleinige Zugehörigkeit von Lehrkräften zu einer Risiko- oder Altersgruppe steht ab dem Schuljahr 2020/21 einem Einsatz grundsätzlich nicht entgegen. Auch eine Schwerbehinderung allein ist kein Grund, dass diese Person nicht als Lehrkraft im Präsenzunterricht eingesetzt werden kann.

Sofern jedoch in Einzelfällen eine (fach-)ärztlich attestierte besondere Gefährdungslage besteht, die trotz besonderer Schutzmaßnahmen einen Einsatz im Präsenzunterricht nicht zulässt, ist die Dienstleistung im Homeoffice oder einem anderen, für die Lehrkraft besser geschützten Raum zu erbringen. Diese Personen können vollumfänglich in die Erledigung aller Aufgaben eingesetzt werden, die ortsunabhängig erbracht werden (z.B. Korrekturarbeiten und Unterrichtsvorbereitungen, Betreuung von Schülern, die am Präsenzunterricht nicht teilnehmen können, Aufgaben im Verwaltungsbereich). Diese Lehrkraft hat die von der Schulleitung zugeteilten Aufgaben im Umfang von 40 Zeitstunden pro Woche bei einer Lehrkraft mit voller Unterrichtsverpflichtung zu erbringen. Bei Lehrkräften in Teilzeit gilt dies für den entsprechenden Teilzeitanteil. Möglicherweise ist hier auch ein Einsatz in den Gesundheitsämtern insbesondere zur Unterstützung der CTT - Contact Tracking Teams anzudenken.

Zur Risikogruppe zählen Personen mit Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), mit einer chronischen Erkrankung der Lunge, einer chronischen Lebererkrankung oder mit Diabetes, einer Krebserkrankung bzw. einem geschwächten Immunsystem.

Nach FMS vom 18. März 2020 sind aus Fürsorgegründen für Personen mit erhöhtem Gesundheitsrisiko (z.B. mit Leukämie, Diabetes, Lungenerkrankungen) erforderliche Maßnahmen mit dem behandelnden Arzt abzusprechen. Eine ärztliche Aussage ist der Schulleitung vorzulegen.

Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal, für die in einer (fach-)ärztlichen Bewertung festgestellt ist, dass eine besondere individuelle Gefährdung vorliegt, müssen weiterhin keinen Präsenzunterricht erteilen. Sie werden auch nicht in der Notfallbetreuung eingesetzt.

9. 4. Besonders gefährdete Personen im häuslichen Umfeld

In Fällen, in denen im häuslichen Umfeld der staatlichen Beschäftigten Personen leben, die durch eine Infektion einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind, besteht aus Sicht des Ministeriums kein Handlungsbedarf seitens des Dienstherrn. Dies obliegt danach der privaten Lebensführung (besondere private Hygiene- und Isolationsstandards).

9. 5. Einsatz von gefährdeten Personen

Die von Präsenzunterricht Befreiten sind verpflichtet, Dienst zu leisten, sei es zu Hause oder in einem anderen geschützten Bereich (ggf. auch in der Schule). Ihr Einsatz findet insbesondere beim Lernen zu Hause sowie bei der Übernahme von Korrektur- (evtl. Prüfungsarbeiten) und Verwaltungsarbeiten statt.

10. Einsatz der Corona-Warn-App im dienstlichen Kontext – Testung (Quelle 21, 22)

10. 1. Einsatz der App im dienstlichen Bereich

Der Dienstherr darf keine Informationen von seinen Beschäftigten über Infektionen erhalten. Er kann deshalb auch nicht verlangen, dass die Beschäftigten der App mitteilen, dass sie mit dem Virus infiziert sind.

10. 2. Freiwillige Nutzung

Möglich und sinnvoll ist eine Bereitstellung der App für die dienstlichen Smartphones. Bedienstete können aber freiwillig entscheiden, ob sie die Kontaktverfolgung der App nutzen wollen oder nicht.

10. 3. Keine Meldepflicht gegenüber dem Dienstherrn

Beschäftigte können den Dienstherrn über eine Infektion informieren, müssen dies aber nicht!

10. 4. Folgen einer Kontaktfeststellung durch die App

Zeigt die App an, dass man in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatte, und deshalb potentiell Kontaktperson der Kategorie I ist, so gilt Ziff. 3 des GesamtFMS vom 27.05.2020. Ohne Symptome bzw. ohne Test besteht keine Dienst-/Arbeitsunfähigkeit und ohne Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamtes kann auch keine Freistellung vom Dienst/von der Arbeit gewährt werden.

11. Quellen

1. Einsatz digitaler Medien im Fall von längerfristiger Unterrichtsbeeinträchtigung aufgrund des Corona-Virus (KMS vom 12. März 2020)
2. Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter während der Unterrichtsbeeinträchtigung aufgrund des Coronavirus (KMS vom 30. März 2020))
3. Absage von Schülerfahrten sowie Schüleraustauschmaßnahmen wegen des Coronavirus – COVID-19 (KMS vom 8. April 2020)
4. Erstattung von Stornokosten zur Vermeidung persönlicher Härten infolge Absage von Schüleraustauschmaßnahmen und Schülerfahrten wegen der Ausbreitung des Coronavirus (Antragsformular)
5. BLLV – ADB-Info Hans Rottbauer: Schülerfahrten Absage wegen Corona – Stornokosten
6. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); hier: Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nach Zuweisung durch das Jugendamt (KMS vom 2. April 2020)
7. Erläuterungen zum FMS vom 18.03.2020 „Konsolidierungs-FMS“ (FMS vom 01. April 2020)
8. Empfehlungen zur psychosozialen Unterstützung im Hinblick auf die Öffnung der Schulen (Kriseninterventions- und Bewältigungsteam Bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen – April 2020)
9. BLLV – ADB-Info Hans Rottbauer: Gefährdeter Personenkreis
10. BLLV – ADB-Info Hans Rottbauer: Freiwilliger Einsatz von Angehörigen einer Risikogruppe (April 2020)
11. Zweitqualifizierung zum Erwerb der Lehramtsbefähigung an Grund- bzw. Mittelschulen; hier: Bewährungsfeststellung im Schuljahr 2019/2020 (Änderungen aufgrund COVID-19) (KMS vom 27. April 2020)
12. Schritte zur Nutzung von MS Teams (Anlage 1 zum KMS vom 13.05.2020)
13. Hinweise für Schulleitungen und Lehrkräfte zum Einsatz von Videokonferenzsystemen beim Corona-bedingten „Lernen zuhause“ (Anlage 2 zum KMS vom 13.05.2020)
14. GMS – Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei einer Schülerin bzw. bei einem Schüler (GMS vom 19.05.2020)
15. Ersatz der Teilnehmerbeiträge in Mittagsbetreuungen (KMS vom 20.05.2020)
16. Antrag auf Fördermittel für entfallende Teilnehmerbeiträge (Anlage zum KMS vom 20.05.2020)
17. Absage von Schülerfahrten sowie Schüleraustauschmaßnahmen wegen des Coronavirus – COVID-19; Übernahme von Stornokosten; hier: ergänzende Hinweise zum Schreiben vom 08.04.2020 (KMS vom 22. 05.2020)
18. Hinweise und Standards für die Verknüpfung von Präsenzunterricht und Lernen zuhause 3.0 (KMS vom 22.05.2020 Anlage zu Nr. 89)
19. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19; hier: „Vorrücken auf Probe“ (KMS vom 23.06.2020)
20. Unterrichtsbesuche, Jahreszeugnisse u. a. an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen (KMS vom 29.06.2020)
21. Corona-Warn-App des Bundes – Einsatz im dienstlichen Kontext (Schreiben des Finanzministeriums)

22. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)-COVID 19; hier: Veranstaltung zur Zeugnisvergabe, Durchführung von Schülerfahrten, verlängerte Meldefrist für Stornokosten, Aktualisierung Hygieneplan, Personaleinsatz, Testungen, Schulische Ganztagsangebote, Mittagsbetreuung und Notbetreuung (KMS vom 09.07.2020)
23. Hinweise zum Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/2021 für Mittelschulen (KMS vom 16.07.2020)
24. Hinweise zum Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/2021 für Förderschulen und Schulen für Kranke (KMS vom 16.07.2020)
25. Personaleinsatz an staatlichen Schulen im Schuljahr 2020/2021 und Reihentestungen an staatlichen, kommunalen und privaten Schulen (KMS vom 24.07.2020)
26. Steuerfreiheit von Leistungsprämien auf Grund der Corona-Krise im öffentlichen Dienst (FMS vom 16.07.2020)
27. Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen wegen der Corona-Pandemie – hier: Umgang mit privaten Auslandsreisen (FMS vom 23.07.2020)
28. Coronavirus; Schulpraktika nach der Lehramtsprüfungsordnung I (KMS vom 24.07.2020)
29. Vollzug der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (GMBek vom 07.08.2020 – BayMBl. 2020 Nr. 451)
30. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Maßnahmen zum Schutz der schwangeren Beschäftigten anlässlich der Corona_Pandemie (FMS vom 14.06.2020)
31. Erläuterungen zur Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen zum neuen Schuljahr, insbes. im Hinblick auf die Maskenpflicht (KMS vom 04.09.2020)
32. Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/2021 (KMS vom 07.09.2020)
33. Drei-Stufen-Plan zum Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/2021 (KMS vom 07.09.2020 – Anlage)
34. Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen wegen der Corona-Pandemie (FMS vom 02.10.2020)
35. Durchführung von Versammlungen, Gremiensitzungen, Wahlen (KMS vom 22.09.2020)
36. Leitfaden zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Erkältungssymptomen in Grundschulen und weiterführenden Schulen (LGL vom 05.10.2020)
37. Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnung – hier: Maskenschutzkonzept für Behörden (FMS vom 20.10.2020)
38. Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2- Stand 11.11.2020 (Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)
39. Projektprüfung im Rahmen der Prüfungen zum qualifizierenden Abschluss sowie zum Mittleren Schulabschluss an der Mittelschule während der Corona-Pandemie (KMS vom 13.11.2020)
40. Projektprüfung im Schuljahr 2020/2021 – Kurzinformation zum KMS vom 13.11.2020
41. Gruppenbildung im Religions- und Ethikunterricht unter Corona-Bedingungen im Schuljahr 2020/21; Alternative Formen eines temporär kooperativen Religions- und Ethikunterrichts (KMS vom 05.11.2020)
42. Stellungnahme der evang.-luth. Kirche in Bayern und des kath. Schulkommissariat in Bayern zum temporär kooperativen Religionsunterricht (November 2020)
43. Temporär kooperativer Religionsunterricht in Zeiten von Corona (Anlage zum KMS 05.11.2020)
44. Externe Evaluation an bayerischen Schulen; Pandemie-bedingte Anpassungen im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021 (KMS vom 13.11.2020)

45. Maskenpflicht und Schulpflicht – Umgang mit Schulversäumnissen von Schüler*innen ohne Mund-Nasen-Bedeckung (Regierung von Mittelfranken vom 20.11.2020)
46. Hinweise zur Umsetzung des Rahmenhygieneplans (KMS vom 20.11.2020)
47. Maßnahmen zur Zweitqualifizierung an Grund- und Mittelschulen – hier: Einstellung der Absolventen und neuen Bewerber zum Schulhalbjahr 2021 (KMS vom 18.11.2020)
48. Infektionsschutz und Unterrichtsbetrieb an den bayerischen Schulen (KMS vom 27.11.2020)
49. Versorgung der Schulen mit Masken (KMS vom 27.11.2020)
50. Beschäftigung von Schullassistenzen an staatlichen und privaten Förderschulen im Schuljahr 2020/2021 (KMS vom 27.11.2020)
51. Zweitqualifizierung zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen und Mittelschulen; hier: Bewährungsfeststellung (KMS vom 16.09.2020)
52. Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzept für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 11.12.2020
53. Rahmen-Hygieneplan – Kurzfassung (Stand 11.12.2020)
54. Formular: Schriftliche Bestätigung Symptommfreiheit von mindestens 48 Stunden
55. Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen (Stand: 11.12.2020)
56. BLLV ADB-Info: Dienstpflicht -Präsenzpflicht (12/2020)
57. Information zur Übertragung des Unterrichts aus dem Klassenzimmer (Stand: 10.12.2020)
58. FAQ zur Durchführung von Distanzunterricht (Stand: 10.12.2020)
59. Übersicht über die Jahrgangsstufen, in denen vom 16. Bis 18. Dezember 2020 verpflichtender Distanzunterricht stattfindet (Anlage zum KMS vom 14.12.2020)
60. Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern: Einstellung des Präsenzunterrichts ab 16.12.2020 (KMS vom 14.12.2020)
61. Informationen zur Notbetreuung vom 16. bis 22. Dezember 2020
62. Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern: Einstellung des Präsenzunterrichts ab 16.12.2020 (KMS vom 14.12.2020)
63. Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV vom 15.12.2020 – BayMBl. 2020 Nr. 737)
64. Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern: Einstellung des Schulbetriebs vor Ort ab 16.12.2020 – hier: Auswirkungen auf die schulischen Ganztagesangebote sowie die Mittagsbetreuung (KMS vom 15.12.2020)
65. Weitere Anpassung des Rahmen-Hygieneplans Schule (KMS vom 11.12.2020)
66. Hinweise zu Schwerpunktsetzungen im LehrplanPLUS Grundschule, Leistungsnachweisen und Übertrittsverfahren (KMS vom 14.12.2020)
67. Neue Anforderungen an Mund-Nasen-Bedeckungen (KMS vom 10.12.2020)
68. Hinweise zu Schwerpunktsetzungen im LehrplanPLUS der Mittelschule, Leistungsnachweise, Abschlüsse und Berufliche Orientierung (KMS vom 21.12.2020)
69. Prüfungsformat „Prüfungsgespräch“ als für Einzellehrprobe im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und Mittelschulen (KMS vom 29.12.2020)
70. Prüfungsformat „Prüfungsgespräch“ als für Einzellehrprobe im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik (KMS vom 30.12.2020)
71. Distanzunterricht in Bayern – aktualisiertes Rahmenkonzept (KMS vom 30.12.2020)
72. Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayMBl. Vom 08.01.2021 – Nr. 5)

73. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19; hier: Bitte um Verteilung von Maskenpaketen ab der KW 2 (KMS vom 08.01.2021)
74. COVID-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern: Unterrichtsbetrieb ab dem 11. Jan. 2021; zusätzliche Unterrichtswoche während der Faschingszeit (KMS vom 07.01.2021)



Stark an Ihrer Seite

INFO

Markus Erlinger | Kirchfeldstraße 36 | 91598 Colmberg
Tel.: 09803/9322975 | Fax: 09803/9322974 | vorsitzender1@mittelfranken.bliv.de

Gerhard Gronauer | Stelzergasse 15 | 91788 Pappenheim
Tel.: 09143/837105 | Fax: 09143/1203 | gerhard.gronauer@t-online.de